

## **Anlagerichtlinien**

### **1 Grundlagen**

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren insbesondere auf dem Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank vom Juni 2019, auf Art. 19a der Freizügigkeitsverordnung (FZV) für das Wertschriftensparen sowie auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 49 - 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Anlagerichtlinien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

### **2 Anlageziel**

Die Anlage der Mittel der Freizügigkeitsstiftung ist langfristig auszurichten. Art. 71 BVG i.V.m. Art. 49 - 58 BVV 2 regeln die Anlageziele:

- In Anbetracht des Vorsorgezweckes der Gelder steht bei der Anlage des Vermögens der Freizügigkeitsstiftung die Sicherheit im Vordergrund.
- Im Weiteren soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

### **3 Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVV 2.  
Für die Anlagen gelten die folgenden Richtsätze:

#### **3.1 Freizügigkeitskonten**

Die Mittel werden grundsätzlich auf Konten bei der Zuger Kantonalbank angelegt, die auf den Namen des Vorsorgenehmers oder der Freizügigkeitsstiftung lauten.

#### **3.2 Wertschriften-Sparen**

Der Vorsorgenehmer kann die Freizügigkeitsstiftung beauftragen, seine Vorsorgegelder in einer der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage anzulegen. In einem solchen Fall erfolgt die Anlage in Anteile der ZugerKB Vorsorgefonds, Swisssanto Vorsorge Fonds oder Anrechte der Swisssanto BVG3 Anlagegruppen.

Bitte beachten Sie Folgendes: Der Aktienanteil der durch die Freizügigkeitsstiftung zur Verfügung gestellten Vorsorgefonds oder Anlagegruppen kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 höher als 50 Prozent bzw. als die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 sein. Bei einem Aktienanteil von mehr als 50 Prozent ergeben sich höhere Wertschwankungen als bei herkömmlichen Vorsorgefonds oder Anlagegruppen mit einem Aktienanteil unter 50 Prozent. Diese Wertschwankungen können auch negativ sein und entsprechend zu höheren Verlusten führen.

### **3.3 Kein Handel mit Derivaten**

Die Freizügigkeitsstiftung verzichtet auf den Handel mit Derivaten, welche in den Geltungsbereich des Finanzinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

### **3.4 Beratung und Risikoaufklärung**

Beim Wertschriften-Sparen sind die Vorsorgenehmer in Bezug auf die Anlage zu beraten und über die Risiken der Anlagen aufzuklären.

## **4 Schlussbestimmungen**

Diese Anlagerichtlinien wurden durch den Stiftungsrat mittels Beschluss vom 19. Mai 2020 erlassen und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 14. Juni 2019. Diese treten am 25. Mai 2020 in Kraft.

Diese Anlagerichtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zug, 25. Mai 2020

**Freizügigkeitsstiftung**  
der Zuger Kantonalbank

Andreas Janett  
Präsident des Stiftungsrats

Andreas Henseler  
Vizepräsident des Stiftungsrats